

2016. Baugesetz. A. Mit Eingaben vom 6. und 7. November 1893 legt die Baufektion des Stadtrathes Zürich folgende Pläne zur Genehmigung vor:

1. Abgeänderte Baulinien an der Müllerstraße, Theilstück Ankerstraße-Hohlstraße im Kreis III.

2. Bau- und Niveaulinien der Scheuchzerstraße von der Winterthurerstraße bis zur Brauerei Niedtli, Kreis IV.

Die erstern wurden vom Großen Stadtrath unterm 12. August 1893 gemäß § 11 Abs. 2 des Baugesetzes von 11 auf 12 m erweitert und im Tagblatt vom 25. August publizirt. Letztere sind noch von der Gemeindeversammlung Oberstrass am 4. Dezember 1892 festgesetzt worden, die Ausschreibung erfolgte im Tagblatt vom 7. und 10. Oktober. Einsprachen sind laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei nicht erhoben worden.

B. Diese Bau- und Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über abgeänderte Baulinien an der Müllerstraße, Kreis III, sowie Bau- und Niveaulinien an der Scheuchzerstraße, Kreis IV, wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.